

Anlage D
zu § 6
vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung
vom 3. Januar 1952
zur Anordnung über das Blutspendewesen

Merkblatt für Blutspender

Das Spenden von Blut geschieht freiwillig.

Das Blutspenden ist eine ehrenvolle Aufgabe, da dieses den Kranken zur Gesundung verhilft. Es soll nicht als Erwerbszweck angesehen werden.

Deshalb darf auch nur derjenige spenden, welcher selbst völlig gesund ist. Spendet jemand, obwohl er krank ist, so wird diese Krankheit dem Empfänger durch die Bluttransfusion übertragen und statt einer Gesundung tritt eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes, ja sogar der Tod ein.

Es ist erforderlich, daß jeder Spender frei ist von Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Haut- oder Infektionskrankheiten. Spender, die an Gelbsucht erkrankt sind, setzen für die Dauer eines Jahres aus wegen der Möglichkeit einer späteren Krankheitsübertragung. Wer sich eine Syphilis zugezogen hat, ist verpflichtet, die Aufforderung zum Blutspenden abzulehnen, um diese Geschlechtskrankheit nicht auf den Empfänger zu übertragen. Spendet jemand trotzdem, so sind die Folgen für Blutspender und auch Arzt schwerwiegende.

Der Spender soll möglichst nüchtern, jedenfalls nicht nach einer größeren Mahlzeit, Blut spenden, weil sonst sein Blut weniger gut verträglich ist.

Bei schlechtem Befinden, gleichgültig welcher Art, soll dies vor dem Spenden gesagt werden.

Erkrankt ein Blutspender an einer ansteckenden oder inneren Erkrankung, so ist er verpflichtet, baldmöglichst die Blutspendenzentrale hiervon zu benachrichtigen. Das gleiche gilt bei Änderung seiner Anschrift.

Frauen sollen während ihrer Menses oder während einer Schwangerschaft zum Blutspenden nicht herangezogen werden.

Im Interesse des Spenders werden zur Überwachung seines Gesundheitszustandes laufend alle 3 Monate ärztliche Untersuchungen durchgeführt.

Der Spender soll in der Regel nicht vor 4-Wochen, nach Blutabgabe von mehr als 400 ccm nicht vor 8 Wochen wieder spenden.

Bei nicht vorschriftmäßigem Verhalten des Spenders kann die Zulassung gestrichen werden.

Jeder Spender erhält als Vergütung für je 10 ccm gespendeten Blutes 1,— DM und als Nahrungsmittelzulage für je 100 ccm

250 g Fleisch,
125 g Fett,
125 g Zucker,
V4 Liter Vollmilch.

Die Ausgabe der Blutspendergebühren und der Zusatzlebensmittelkarten erfolgt durch die Kliniken oder Krankenanstalten.

Ein jeder Blutspender soll durch Aufklärung und Werbung unter seinen Kollegen und Mitmenschen dazu beitragen, den Kreis der Blutspender zu erweitern. Er erweist dadurch allen kranken Menschen einen ehrenvollen Dienst.